



Stadt Niederkassel

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Auszug aus der Sitzung vom:	Rat der Stadt Niederkassel	Niederschrift zur Sitzung 11.04.2019
--	---------------------------------------	---

10. **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Niederkassel an Sonntagen im Jahr 2019**

Dem Rat lag folgender Sachverhalt zur Beratung und Beschlussfassung vor:

Für das Jahr 2019 wurden bisher drei verkaufsoffene Sonntage im Zusammenhang mit den nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen/Märkten beantragt:

Wie in den vergangenen Jahren beantragt der **Fachbereich 3 der Stadt Niederkassel, im Benehmen mit den jeweiligen Werbe- und Interessengemeinschaften**, den Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über verkaufsoffene Sonntage über verkaufsoffene Sonntage anlässlich der **Kirmesveranstaltungen (Volksfeste) in Niederkassel-Ort am 22.09.2019 in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr und in Rheidt am 13.10.2019 in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr.**

Die **Werbegemeinschaft Niederkassel e.V.** beantragt für den Ortsteil Niederkassel-Ort, den Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über **einen verkaufsoffenen Sonntag am 30.06.2019 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr** (sh. Anlage 9).

Der verkaufsoffene Sonntag wird flankierend zu der Veranstaltung „14. Classic, Cars und Caravans“ (Jahrmarkt) beantragt.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für das Offenhalten von Verkaufsstellen

- (a) am 30.06.2019 anlässlich der Veranstaltung „Classic Cars and Caravans“
- (b) am 22.09.2019 anlässlich der „Kirmes Niederkassel“
- (c) am 13.10.2019 anlässlich der „Kirmes Rheidt“

in den jeweiligen Ortsteilen der Stadt Niederkassel liegen vor und begründen sich wie folgt:

Der Landtag NRW hat am 22.03.2018 das „Gesetz zum Abbau unnötiger und



Stadt Niederkassel

belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I – beschlossen, das in Artikel 1 Änderungen des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) beinhaltet. Am 30.03.2018 ist das geänderte Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) in Kraft getreten.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des LÖG NRW in der derzeit geltenden Fassung dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

In der neuen Fassung ist die bisherige Formulierung „aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen“ durch das Erfordernis eines „öffentlichen Interesses“ ersetzt worden. In § 6 Abs. 1 Satz 2 LÖG NRW sind in nicht abschließender Weise beispielhafte Sachgründe benannt, die als öffentliches Interesse eine ausnahmsweise Sonn- oder Feiertagsöffnung von Verkaufsstellen rechtfertigen können.

Demnach ist ein öffentliches Interesse insbesondere gegeben, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Das Merkmal „im Zusammenhang“ mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen setzt die Notwendigkeit einer (räumlichen und zeitlichen) Beziehung zwischen den zur Öffnung vorgesehenen Verkaufsstellen und der Veranstaltung voraus. Die Verkaufsstellenöffnung muss – um im Zusammenhang zu stehen – am selben Tag wie die Veranstaltung stattfinden. Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt (§ 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW). Voraussetzung für das Eingreifen der Vermutungsregelung ist in zeitlicher Hinsicht, dass Veranstaltung und Ladenöffnung zeitlich überlappend stattfinden. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen (§ 6 Abs. 1 Satz 4 LÖG NRW).

In einem Beschluss vom 02.11.2018, Az. 4 B 1580/18, hat das Oberverwaltungsgericht NRW einige grundsätzliche Ausführungen zu den



Stadt Niederkassel

einzelnen Sachgründen gemacht und insbesondere auch das Erfordernis der einschränkenden Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen des § 6 Abs. 1 LÖG NRW betont, da nur so ein Mindestniveau des verfassungsrechtlich verankerten Sonn- und Feiertagsschutzes gewahrt sei.

Es hat ausgeführt, dass das Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen werktäglicher Geschäftigkeit und sonn- und feiertäglicher Ruhe nicht schon dann eingehalten sei, wenn einer der gesetzlich bezeichneten Sachgründe in allgemeiner Weise gegeben ist, weil dies „regelmäßig“ der Fall ist.

Vielmehr könnten nur gewichtige, im Einzelfall festzustellende und in einer Abwägung dem gebotenen Sonn- und Feiertagsschutz gegenüberzustellende, öffentliche Interessen die ausnahmsweise Ladenöffnung an einem Sonn- oder Feiertag rechtfertigen.

Kein die Ladenöffnung an Sonn- oder Feiertagen rechtfertigendes Argument sind insofern reine wirtschaftliche Umsatzinteressen bzw. reine Erwerbsinteressen betroffener Geschäftsinhaber. Es reicht danach also nicht aus, übertragen auf die Stadt Niederkassel, dem Handel einen zusätzlichen Umsatz am Sonntag verschaffen zu wollen, um eine sonntägliche Ladenöffnung zu ermöglichen. Gleiches gilt grundsätzlich hinsichtlich des alltäglichen Erwerbsinteresses ("Shopping-Interesse") potenzieller Käufer.

Das Oberverwaltungsgericht NRW hat für den Sachgrund des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW (Verkaufsstellenöffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen) zudem Folgendes ausgeführt:

1. Die öffentliche Wirkung der Veranstaltung muss im Vordergrund stehen, d.h. die Ladenöffnung muss sich als „Annex“ darstellen. Hier kann die vorhandene Verkaufsfläche in Relation zur Veranstaltungsgröße wichtig sein.
2. Die Ladenöffnung kann nur im Zusammenhang („aus Anlass“) mit solchen Veranstaltungen erfolgen, die selbst einen „beträchtlichen Besucherstrom“ anziehen, wo der Besucherstrom also nicht erst durch die Offenhaltung der Verkaufsstellen ausgelöst wird.
3. Letztlich muss sich die Gemeinde in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren, dokumentierten Weise Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung verschaffen und kann verkaufsoffene Sonntage nur im Zusammenhang mit Veranstaltungen mit beträchtlichem Besucheraufkommen in dem davon betroffenen Bereich ausweisen.

Um diesen konkret formulierten Anforderungen gerecht zu werden und dem Rat der Stadt Niederkassel so die erforderliche Abwägung zu ermöglichen, werden die Veranstaltungen



Stadt Niederkassel

- (a) am 30.06.2019 anlässlich der Veranstaltung „Classic Cars and Caravans“
- (b) am 22.09.2019 anlässlich der „Kirmes Niederkassel“
- (c) am 13.10.2019 anlässlich der „Kirmes Rheidt“

in einem Teilbereich der jeweiligen Ortschaften der Stadt Niederkassel, aus deren Anlass jeweils eine sonntägliche Verkaufsstellenöffnung erfolgen soll, wie folgt beschrieben und bewertet:

Die Freigabe der Verkaufsstellenöffnung in Niederkassel-Ort in dem in Anlage 1 definierten begrenzten Bereich erfolgt im Zusammenhang mit der unter a) aufgeführten Veranstaltung „Classic Cars and Caravans“, einem langjährigen, etablierten, traditionellen Fest und damit maßgeblich gestützt auf § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 LÖG NRW.

Das abgegrenzte Gelände erstreckt sich für die Veranstaltung auf die Hauptstraße, den Rathausplatz, die Parkplatzflächen in der Rathausstraße und den Parkplatz im Bereich Niessengasse/Hauptstraße (siehe Anlage 1).

Die Veranstaltung „Classic, Cars and Caravans“ wird von der Werbegemeinschaft Niederkassel (Antragsteller: 2. Vorsitzender Herr Horst van Bonn) und den Oldtimerfreunden Niederkassel bereits das 14. Mal in Folge durchgeführt. Die Veranstaltung dauert zwei Tage (Samstag und Sonntag) an. Als eine der größten Veranstaltungen im gesamten Stadtgebiet lockt sie in jedem Jahr zahlreiche Besucher aus dem gesamten Stadtgebiet und den nahegelegenen Städten und Gemeinden an.

Auch Besucher aus weit entfernten Städten und aus dem Ausland wurden bereits auf die Veranstaltung aufmerksam. Insgesamt werden auf Grund der Erfahrungen aus den vorherigen Jahren ca. 3000 Besucher erwartet. Sowohl ein umfangreiches Bühnenprogramm, als auch die Möglichkeit, diverse Oldtimer zu besichtigen zeichnen die Veranstaltung aus. Für Oldtimerfreunde ist der Flohmarkt mit diversen Angeboten rund um die alten Fahrzeuge ebenfalls ein Highlight. Diese seit 14 Jahren stattfindende Oldtimerausstellung stellt für Niederkassel auf Grund des Besucherzuspruchs eine wichtige kulturelle Veranstaltung dar. Auf Grund der Größe der Veranstaltung wechselte der Veranstaltungsort von Niederkassel-Rheidt (2005-2007) nach Niederkassel-Ort. Es beteiligen sich knapp 20 Trödelmarktstände an der Veranstaltung. Des Weiteren gibt es mehrere Imbiss- und Getränkstände, die vor Ort für das leibliche Wohl sorgen. 600-800 Fahrzeugaussteller nehmen an den beiden Tagen mit ihren Oldtimern an der Veranstaltung teil. Die Geschäfte auf der Hauptstraße, am Rathausplatz und an der Spicher Straße (o.g. Teilstück) sind am Sonntag von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet.

Impressionen von den vergangenen Veranstaltungen sind in Anlage 2 beigefügt.

Die städtische Veranstaltung b) „Kirmes Niederkassel“ ist ebenfalls Tradition im Stadtgebiet. Sie ist ein langjähriges, seit Jahrzehnten etabliertes, traditionelles



Stadt Niederkassel

Fest und damit ebenfalls gestützt auf § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 LÖG NRW.

Die Verkaufsstellenöffnung ist in Anlage 3 dargestellt.

Das abgegrenzte Veranstaltungsgelände erstreckt sich für die Veranstaltung von der Hauptstraße (Teilstück zwischen Niessengasse und Schellenberg), Raiffeisenstraße (Fußgängerzone) und den Rathausplatz. (siehe Anlage 3)

Als eine der größeren Kirmessen im Stadtgebiet Niederkassel wird sie von zahlreichen Einwohnern aus dem gesamten Stadtgebiet besucht. An der Kirmes nehmen viele Schausteller, die ebenfalls traditionell schon seit Jahrzehnten auf der Kirmes vertreten sind, teil (siehe Anlage 5). Sowohl Fahrgeschäfte, Schaustellergeschäfte (Wurfbuden, Verlosungsstände, etc.), als auch Verkaufsstände sind Teil der Veranstaltung. Auch die Freiwillige Feuerwehr ist jedes Jahr durch einen Stand vertreten. Diese Veranstaltung erhält vor allem durch das begleitende bürgerschaftliche Engagement (durch Teilnahme von Vereinen) ein regionales Alleinstellungsmerkmal und hebt sich dadurch von anderen Veranstaltungen ab. Die Kirmes wird jedes Jahr am dritten Wochenende im September veranstaltet. Sie geht über einen Zeitraum von vier Tagen. Sonntags ist sie von 11.00 bis 24.00 Uhr geöffnet. Diese Kirmes ist vor allem bei Familien mit Kindern, vor allem jüngeren Kindern, wegen ihres familienfreundlichen Aufbaus und der speziellen Kinderfahrgeschäfte beliebt. Die Kirmes erstreckt sich auf dem Rathausplatz und der Hauptstraße, sodass die Veranstaltung sehr zentral und gebündelt im Stadtkern durchgeführt wird. Gleichzeitig ist die Kirmes ein beliebter gesellschaftlicher Treffpunkt in der Stadt, da das Ortszentrum der belebteste Stadtteil ist.

Eindrücke von dieser Veranstaltung sind in Anlage 4 beigefügt.

Die „Kirmes Rheidt“ (Veranstaltung c)) ist ebenfalls eine von der Stadt veranstaltete traditionelle Festlichkeit, die seit mehreren Jahrzehnten im Oktober im Stadtteil Niederkassel-Rheidt durchgeführt wird. Aus diesem Grund lässt sich eine Sonntagsöffnung ebenfalls auf § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 LÖG NRW stützen.

Das abgegrenzte Veranstaltungsgelände erstreckt sich für diese Veranstaltung auf die Marktstraße (Teilstück zwischen „Am alten Pfarrhof“ und „Marktplatz“), den Parkplatz Am alten Pfarrhof, den Marktplatz, sowie die Oberstraße (Teilstück zwischen Liehgasse und Bahnhofstraße) (siehe Anlage 6).

Die Kirmes wird insgesamt über vier Tage veranstaltet, u.a. am Sonntag in der Zeit zwischen 11.00 und 24.00 Uhr.

Als die nach der Pfingstkirmes größte Festveranstaltung im Stadtgebiet Niederkassel lockt sie in jedem Jahr zahlreiche Besucher aus dem gesamten Stadtgebiet und den angrenzenden Ortsteilen der umliegenden Städte und Gemeinden an. An der Kirmes nehmen viele Schausteller, die ebenfalls traditionell schon seit Jahrzehnten auf der Kirmes vertreten sind, teil (siehe Anlage



Stadt Niederkassel

7). Auch hier ist die Freiwillige Feuerwehr neben weiteren Vereinen jedes Jahr durch einen Stand vertreten. Sowohl Fahrgeschäfte als auch Schaustellergeschäfte (Wurfbuden, Verlosungsstände, etc.) und Verkaufsstände sind Teil der Veranstaltung. Diese Veranstaltung erhält vor allem durch das begleitende bürgerschaftliche Engagement (durch Teilnahme von Vereinen) ein regionales Alleinstellungsmerkmal und hebt sich dadurch von anderen Veranstaltungen ab. Die Kirmes wird jedes Jahr am zweiten Wochenende im Oktober veranstaltet. Diese Kirmes ist bei allen Bevölkerungsschichten wegen ihrer abwechslungsreichen Kirmesgeschäfte sehr beliebt. Der Jahrmarkt liegt sehr zentral und gebündelt im Stadtkern. Insgesamt verzeichnet diese Veranstaltung eine hohe Akzeptanz bei der Bevölkerung, auch über den Stadtteil Niederkassel-Rheidt hinaus.

Eindrücke von dieser Veranstaltung sind in Anlage 8 beigefügt.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen und nach Prüfung der Voraussetzungen liegt insoweit, neben dem jeweiligen maßgeblichen Sachgrund nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW, auch ein öffentliches Interesse an den Sonntagsöffnungen vor.

§ 6 Abs. 4 Satz 7 LÖG NRW regelt, dass vor Erlass einer Rechtsverordnung zur Freigabe der Tage nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer sowie die Handwerkskammer anzuhören sind.

Die Anhörung erfolgte mit Schreiben vom 07.03.2019 (sh. Anlage 11). Es wurde Einvernehmen zu den beantragten verkaufsoffenen Sonntagen vorausgesetzt, wenn bis zum 22.03.2019 keine Rückmeldung erfolgt.

Stellungnahmen erfolgten seitens des Ev. Kirchenkreises „An Sieg und Rhein“ (sh. Anlage 14), des Einzelhandelsverbands (sh. Anlage 13) und des Erzbistums Köln (sh. Anlage 12). Seitens des Ev. Kirchenkreises wurden gegen die beantragten verkaufsoffenen Sonntage keine Bedenken erhoben.

Es werden keine Bedenken gegen die geplanten verkaufsoffenen Sonntage seitens des Einzelhandelsverbands und des Erzbistums Köln geäußert. Das Erzbistums Köln plädiert jedoch für eine restriktive Genehmigung.

Die beantragten verkaufsoffenen Sonntage 2019 für das Stadtgebiet Niederkassel entsprechen daher in vollem Umfang dem LÖG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.03.2018, in Kraft seit 30.03.2018.

Die Verordnung ist als Anlage 10 beigefügt.

Der Rat fasst folgenden Beschluss:

Beschluss:



Stadt Niederkassel

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt die als Anlage 10 beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in den Stadtteilen Niederkassel-Ort und Rheidt für das Jahr 2019.

Abstimmungsergebnis:

Ja 31 Nein 0 Enthaltung 3 Befangen 0